

Bickenbacher Rathauspost



Freistellung von Kitabeträgen auch in Bickenbach

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Eltern,

die Landesregierung Hessen hat am 26. April 2018 die Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag nach § 32 c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) neu geregelt. Die Gemeinde Bickenbach wird sich der freiwilligen Leistung anschließen und hat dies in der Sitzung der Gemeindevertretung am 14.06.2018 beschlossen.

Alle Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die in ihrem Gemeindegebiet betreut werden, werden für sechs Stunden täglich von dem satzungsgemäß festgelegten Kostenbeitrag ab dem 01.08.2018 freigestellt. Dies entspricht für die Jahre 2018 und 2019 pro Kind € 135,60 monatlich.

Betreuungszeiten, die über sechs Stunden täglich hinausgehen, werden gemäß der gültigen Gebührensatzung berechnet. Kinder, die weniger als sechs Stunden täglich betreut werden, werden vollständig beitragsfrei gestellt.

Besucht ein Kind nach der Vollendung seines dritten Lebensjahres weiterhin eine Kinderkrippe, wird der satzungsgemäß vereinbarte Kostenbeitrag für jeden vollen Betreuungsmonat um ein Zwölftel der jährlichen Fördersumme reduziert.

Die Kosten für die Freistellung werden zur Hälfte vom Land aus Steuermitteln und zur weiteren Hälfte aus originären Mitteln die den Kommunen zustehen finanziert. Zuschüsse die ggf. wo anders fehlen. In wieweit dieses zu Steuererhöhungen führt, können wir momentan nicht abschätzen.

Wir freuen uns, diese weitere Förderung der Familien Bickenbachs anbieten zu können.
Mit freundlichen Grüßen

Markus Hennemann
Bürgermeister

